

Zum 01.01.2022 tritt das neue Landesreisekostengesetz (LRKG) und die neue Landestrennungsgeldverordnung (LTGVO) in Kraft

1. Allgemeines:

Das neue LRKG gilt für alle Dienstreisen ab 01.01.2022, die neue LTGVO für alle Trennungsgeldmonate ab Januar 2022. Zudem gibt es künftig keine 50% Ausbildungskürzung bei den Reisekosten und beim Trennungsgeld mehr. **Die Ausschlussfrist bei den Reisekosten und beim Trennungsgeld beträgt auch künftig sechs Monate nach Beendigung der Dienstreise, bzw. nach Ablauf des Kalendermonats, für den das Trennungsgeld zusteht.**

2. Neuregelungen bei den Reisekosten:

2.1. Übernachungskosten

Übernachungskosten werden künftig bis 95,00 EUR als notwendig anerkannt, höhere Kosten in begründeten Fällen oder wenn in einem Hotel aus der Hotelliste des Landes Baden-Württemberg übernachtet wurde. Diese finden Sie unter <https://intranet.lbv.bwl.de/service/fachliche-themen/dienstreisemanagement/dienstreisen-reisekosten> und dem Stichwort „Hotelliste des Landes BW“ oder in DRIVE-BW im Reiter „Übernachungskosten“ mit Klick auf das Lupe-Symbol.

2.2. Benutzung von Verkehrsmitteln

Dienstreisen sollen nur noch durchgeführt werden, wenn eine kostengünstigere - und damit auch umweltfreundlichere - Art der Erledigung des Dienstgeschäftes nicht möglich und sinnvoll ist. Bei der Wahl des Beförderungsmittels sind neben wirtschaftlichen insbesondere auch ökologische Aspekte zu beachten. Insbesondere bei langen Strecken ist grundsätzlich öffentlichen Verkehrsmitteln der Vorrang einzuräumen. Flugreisen sind künftig nur noch zulässig, wenn die dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründe für die Flugzeugbenutzung die Belange des Klimaschutzes überwiegen.

Grundsätzlich sind künftig nur noch die Fahrtkosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse (i.d.R. 2. Klasse) erstattungsfähig. Ausnahmen sind möglich (Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde).

Für die Benutzung des eigenen KfZ gibt es künftig 30 Cent/km. Fahrten mit dem Fahrrad, Pedelec und E-Bike werden mit 25 Cent/km abgegolten. Wenn das private KfZ bei erheblichem dienstlichen Interesse genutzt wird (z.B. bei der Bildung von Fahrgemeinschaften oder im Außendienst) werden 35 Cent/km erstattet. Es entfallen die bisher erforderliche Prüfung triftiger Gründe für die Benutzung des eigenen KfZ und die Zulassung eines privaten KfZ zum Dienstreiseverkehr, sowie die Unterscheidung des KfZ nach Hubraum. Ebenfalls entfällt die Mitnahmeentschädigung.

Die Benutzung von Carsharing-Modellen ist nach den künftigen Regelungen zulässig, sofern ein triftiger Grund hierfür vorliegt.

2.3. Tagegeld und Kürzungsbeträge für unentgeltliche Verpflegung

Künftig gibt es Tagegeld bei einer Abwesenheitsdauer von **mehr als 8 Stunden und mehr als 14 Stunden**. Die pauschalierten Kürzungsbeträge für unentgeltliche Verpflegung während einer Dienstreise betragen künftig 20% für das Frühstück sowie je 40% für das Mittag- und Abendessen für jeweils einen **vollen** Kalendertag.

2.4. Auslandsdienstreisen

Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden künftig nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des **Bundes** (ARV und ARVVwV) gewährt.

3. Neuregelungen beim Trennungsgeld:

3.1. Wohnung im Einzugsgebiet der neuen Dienststelle

Künftig kann grundsätzlich kein Trennungsgeld gewährt werden, wenn die Wohnung im Einzugsgebiet (30 km) der neuen Dienststelle liegt. Ausnahmen sind möglich (Entscheidung trifft die Dienststelle).

3.2. Personen, die am neuen Dienort verbleiben (Verbleiber)

3.2.1 Verpflegungskosten

Als Trennungstagegeld wird künftig für jeden Tag der Anwesenheit am neuen Dienort ein Betrag in Höhe der Summe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Davon ausgenommen sind Urlaubstage und Aufenthaltstage in einem Krankenhaus oder einer Reha-Einrichtung. Dieser Verpflegungsanteil wird nach Ablauf von drei Monaten nicht mehr gewährt.

3.2.2 Unterkunftskosten

Künftig können als Trennungsübernachtungsgeld die nachgewiesenen, notwendigen Kosten für eine wegen einer Maßnahme nach § 1 Absatz 2 LTGVO bezogene, angemessene Unterkunft erstattet werden. Zu den Unterkunftskosten gehören auch die unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft zusammenhängenden und verbrauchsunanabhängigen Nebenkosten.

3.2.3 Familienheimfahrten

Ab dem vierten Monat haben Berechtigte künftig Anspruch auf entweder wöchentliche Heimfahrten (z.B. Verheiratete und Gleichgestellte) oder zweiwöchentliche Heimfahrten je Kalendermonat. Bei PKW-Nutzung werden 30 Cent je Entfernungskilometer erstattet. In den ersten drei Monaten besteht wie bisher, je nach Personengruppe, Anspruch auf zwei oder eine Reisebeihilfe pro Monat.

3.3. Personen, die täglich an die Wohnort zurückkehren (Pendler)

Aus ökologischen Gründen (siehe Nr. 2.2) wird grundsätzlich Fahrtkostenersatz bis zur Höhe der beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel entstehenden notwendigen Fahrtkosten erstattet. Wenn das eigene KfZ aus triftigem Grund benutzt wird, gibt es künftig 30 Cent/km. Fahrten mit dem Fahrrad, Pedelec und E-Bike werden mit 25 Cent/km abgegolten. Verpflegungszuschuss (2,00 EUR) wird nur für die ersten drei Monate bezahlt. Trennungsgeld beim Pendler (Fahrtkosten und Verpflegungszuschuss) darf nicht höher als 500,00 EUR im Monat sein. Ausnahmen sind möglich (Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde).